



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die
Träger der Hilfen zur Erziehung
sowie der Einrichtungen für Minderjährige
mit Behinderungen sowie die Einrichtungen

Träger der Jugendwohnheime und
Internate

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn Fabian Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
Poststelle@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

19. Mai 2020

RD-Schr.-LJA - 41/2020



Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
Rd-Schr. 41/2020 Barbara Liß
Bitte immer angeben! Liss.Barbara@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/967-380
06131/967-12380

Umgang mit Besuchskontakten und Heimfahrten in den stationären Einrichtungen unter den Bedingungen der Corona-Schutzmaßnahmen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Lockerungen des Lock Down
Rundschreiben - LJA – 41/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zur Eindämmung des Virus erforderlichen Maßnahmen stellen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin vor vielfältige Herausforderungen. Dies gilt auch und gerade für die aktuelle Phase der Lockerungen.

In den vergangenen Wochen haben Sie Ihre Angebote modifiziert, um der gebotenen Kontaktreduzierung Rechnung zu tragen. Sie haben für die bei Ihnen untergebrachten Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern Möglichkeiten geschaffen, um Kontakte und Kommunikation verstärkt mithilfe technischer Hilfsmittel wahrzunehmen.

Angesichts der durch die aktuellen Verordnungen erlassenen Lockerungen der Einschränkungen wie bspw. die sukzessive Öffnung des Schulbetriebs oder von Geschäften und Gaststätten etc. sind die dem Gesundheitsschutz dienenden Einschränkungen nunmehr auch in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung schrittweise zurückzunehmen. Daraus ergeben sich Erweiterungen für die Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten der bei Ihnen untergebrachten Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern.

Mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie bei der Umsetzung der neuen Regelungen unterstützen und zur Klärung der damit verbundenen Fragen beitragen. Unsere Empfehlungen basieren auf dem Abwägen verschiedener Ansprüche, insbes. zwischen dem Gesundheitsschutz aller in einer Einrichtung lebenden und arbeitenden Personen sowie deren jeweiliger Angehöriger und dem Recht von Kindern und ihren Eltern auf Umgang miteinander (§ 1684 Abs. 1 BGB). Dieses Umgangsrecht und die Ermöglichung von Besuchskontakten wurden mittlerweile durch verschiedene gerichtliche Eilverfahren bestätigt (s. bspw. Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 16.04.2020).



Unsere Empfehlungen orientieren sich zudem an den Positionen des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) <https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html>.

A) Stationäre Hilfen zur Erziehung

1. Beurlaubungen und Besuche während der stationären Unterbringung

1.1. Umgang zwischen den bei Ihnen untergebrachten Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern

In unserem Rundschreiben LJA 22/2020 haben wir Ihnen aufgrund der damaligen Regelungen des Gesundheitsschutzes und der von den zuständigen Behörden erlassenen Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens (Kontaktreduzierung) empfohlen, Besuche von Eltern in den Einrichtungen nach Möglichkeit zu reduzieren und durch digitale Formen zu ersetzen. Weiterhin haben wir empfohlen, Heimfahrten bis auf weiteres auszusetzen. Alle Maßnahmen sollten in Übereinstimmung mit dem Wohl der Kinder und Jugendlichen erfolgen.

Unter den aktuellen Voraussetzungen können Sie nun schrittweise zu den im Normalfall geltenden Regelungen zurückkehren und Besuchsregelungen und Kontakte unter Einhaltung der geltenden Regelungen zum Gesundheitsschutz in geeigneter Weise wieder zulassen.

Gleichzeitig bleibt die Verantwortung der Einrichtung, bzw. des Trägers, aus Gründen des Gesundheitsschutzes und des Arbeitsschutzes die Ansteckungsgefahr in der Einrichtung so gering wie möglich zu halten, bestehen.

Um diesen Anforderungen gleichermaßen Rechnung zu tragen, geben wir Ihnen folgende Hinweise zur Orientierung.

1. Nach wie vor sind Kontakte zu Personen, die einem anderen Haushalt (hier: dem elterlichen Haushalt) angehören, nach Möglichkeit zu reduzieren. Maßgeblich für die Entscheidung sind das Kindeswohl und die sich daraus ergebenden Folgen. Wir empfehlen, die Kinder und Jugendlichen in diesen Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.



2. Je nach Alter des Kindes können weiterhin andere Formate des Umgangskontakts (bspw. gemeinsamer Spaziergang im Freien, Kontakt in digitaler Form oder ähnliches), die weniger Ansteckungsgefahr mit sich bringen, vereinbart werden.
3. Gehören das Kind oder seine Eltern oder auch andere Kinder aus der Wohngruppe oder deren Betreuer zur Risikogruppe, sollte ein persönlicher Kontakt weiterhin ausgesetzt werden, solange die Kontaktunterbrechung nicht zu einer zu starken Belastung für das Kind führt.
4. Wenn Sie beabsichtigen, die Umgangskontakte wiederaufleben zu lassen, sollten Sie je nach Fallkonstellation das fallführende Jugendamt informieren oder sich mit dem fallführenden Jugendamt in Verbindung setzen und gemeinsam mit diesem die Entscheidung treffen und die notwendigen Regelungen vereinbaren. Beachten Sie, dass Sie den gesetzlichen Vormund zu beteiligen haben.
5. Die Eltern sind auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Hygienebestimmungen und der allgemeinen Regelungen zur Infektionsvermeidung hinzuweisen.
6. Lassen Sie sich vor dem Besuch der Eltern oder eines Elternteils und insbes. vor der Heimfahrt eines Kindes von den Eltern schriftlich bestätigen, dass niemand im Haushalt der Eltern bzw. des betreffenden Elternteils an Atemwegssymptomen bzw. Krankheitsanzeichen (z.B. trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Durchfall) leidet.

1.2. Besuchskontakte von oder bei Freunden

Mit der Öffnung der Schulen und dem Aufleben des Vereinslebens und anderer Aktivitäten wird sich die Frage nach gegenseitigen Besuchskontakten mit Freunden und Freundinnen außerhalb der Einrichtung verstärkt stellen.

Eine pauschale Ablehnung solcher Besuchskontakte ist aktuell nicht zu rechtfertigen. Da Sie in Ihrer Einrichtung das Hausrecht innehaben, liegt die Ausgestaltung solcher Besuchskontakte in Ihrer Verantwortung. Die Einhaltung der Hygienebestimmungen und der Regeln zur Infektionsvermeidung sind zu gewährleisten.



Wir empfehlen, die Kinder und Jugendlichen alters- und entwicklungsabhängig in diese Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

2. Erleichterter Umgang mit den Vorgaben der Betriebserlaubnis

In unserem Rundschreiben LJA 22/ 2020 gaben wir einen erleichterten Umgang mit den Vorgaben der Betriebserlaubnis, befristet bis zum 30.04.2020 bekannt. Diese pauschale Genehmigung wurde mit Mail vom 07.05.2020 bis auf Weiteres und sofern eine weiterhin andauernde Schließung von Schulen und Kitas eine Betreuung im Vormittagsbereich dies erforderlich macht, verlängert.

Da die Öffnung der Schulen schrittweise erfolgt und die langsame Öffnung von Kitas für Juni avisiert ist, **verlängern wir diese Ausnahmeregelung bis Ende Juni 2020.**

Wir weisen darauf hin, dass jegliche Inanspruchnahme dieser allgemeinen Genehmigung gem. § 47 SGB VIII meldepflichtig ist und eine Nichtmeldung einen Verstoß gegen Ihre Pflichten darstellt.

3. Umsetzung des Gesundheitsschutzes in stationären Einrichtungen

Die Regelungen des Gesundheitsschutzes und der von den zuständigen Behörden erlassenen Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens sind in den Einrichtungen umzusetzen und stellen eine besondere pädagogische Herausforderung dar. Wichtig ist, dass Sie mit den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen im Gespräch sind und die Notwendigkeit der Einschränkungen nachvollziehbar erläutern. Dies wird umso wichtiger je mehr Kinder bzw. Jugendliche oder auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Risikogruppe gelten.

1. Begleitende Maßnahmen zu den Besuchskontakten:

- Erklären Sie den Eltern und Minderjährigen in alters- und entwicklungsangemessener Form deren Verantwortung zur Vermeidung des Einschleppens des Coronavirus in die Einrichtung. Dazu gehören beispielsweise ein verantwortungsvoller Umgang mit den nach wie vor bestehenden Vorgaben zur Vermeidung und Reduzierung des Kontakts zu weiteren Personen, die nicht im Haushalt der Eltern bzw. des betreffenden Elternteils leben, das



Einhalten der allgemeinen Hygieneregeln sowie ggf. das Tragen einer Mund-Nasen-Maske.

- Eltern können nicht verpflichtet werden, nach einem Besuchskontakt die während des Besuchs durchgeführten Aktivitäten schriftlich zu dokumentieren. Sie sollten die Eltern und Kinder bzw. Jugendlichen allerdings auffordern, dies in ihrem eigenen Interesse zu tun. Diese Maßnahme dient dem Gesundheitsschutz, da sie die Nachverfolgung von Infektionsketten erleichtert.
- Sofern Unsicherheiten bestehen, ob die Eltern und ihre Kinder sorgsam mit ihrer Verantwortung umgehen, sind Abstimmungen mit dem fallzuständigen Jugendamt unabdingbar. Nur dieses kann im Einzelfall darüber entscheiden, ob eine Beurlaubung stattfinden kann oder nicht.
- Eine Testung nach Heimfahrten, die länger als 24 Stunden andauern, sollte nur in den Einzelfällen angedacht werden, in denen es im Nachhinein hohe Bedenken zu einem verantwortungsvollen Umgang der Eltern und des Kindes bzw. Jugendlichen mit der Infektionsgefahr gibt. Bitte beachten Sie, dass eine einmalige Testung unter Umständen zu keiner definitiven Klärung führt.
- Die Rückkehr eines beurlaubten Kindes oder Jugendlichen in die Einrichtung ist zu dokumentieren. Es sollte sowohl bei den Eltern als auch bei dem betreffenden Kind bzw. Jugendlichen erfragt werden, ob während der Beurlaubung Unwohlsein und/ oder akute Erkrankungen aufgetreten sind. Sollten nach einer Beurlaubung unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme auftreten, empfiehlt es sich, das betreffende Kind als Verdachtsfall zu behandeln.
- Besuche in den Einrichtungen müssen angemeldet und dokumentiert werden. Es ist dabei zu erfassen, wann der Besuch erfolgte und mit wem der/die Besucher/Besucherin direkten Kontakt hatte. Sollten Sie einen gesonderten Raum für Besuche zur Verfügung stellen können, sollten Sie diese Möglichkeit nutzen. Von Übernachtungen von Besucherinnen und Besuchern in den stationären Einrichtungen sollte bis auf Weiteres Abstand genommen werden.



- Die allgemeinen Hygieneregeln sowie Ihr Hygieneplan sind einzuhalten.

2. Umgang mit Verdachtsfällen

Die in unserem Rundschreiben 22/2020 getätigten Ausführungen bleiben bestehen: Wenn unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme auftreten und in den letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten bestand, sollte telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116 117 aufgenommen werden. Das Gesundheitsamt vor Ort ist zu informieren. Das Kind oder der Jugendliche bleibt bis zur Klärung auf dem Zimmer oder wird in einem separaten Raum untergebracht. Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen sind zu unterbinden, für das Betreuungspersonal sind entsprechende Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

3. Umgang mit bestätigten Fällen

Die in unserem Rundschreiben 22/2020 getätigten Ausführungen bleiben bestehen: Das Gesundheitsamt vor Ort hat die Aufgabe, die Situation zu beurteilen und zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen zum Zwecke des Infektionsschutzes bzw. zur Nachverfolgung der Infektionskette ergriffen werden müssen. Hierbei sind das örtlich zuständige und ggf. das fallzuständige Jugendamt sowie die Betriebserlaubnisbehörde einzubinden.

Das Gesundheitsamt hat den Träger über geeignete Maßnahmen zum Schutz des Personals zu beraten, wenn sich in der Einrichtung Kinder oder Jugendliche in Quarantäne befinden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Trägers. Ihm obliegt auch die Aufgabe, das Personal der Einrichtung, die jungen Menschen sowie die Personensorgeberechtigten über die Maßnahmen (ggf. schriftlich) zu informieren.

Für beide Fallkonstellationen möchten wir Sie an die Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII erinnern.

B) Internate und Wohnheime

Die unter A) getroffenen Aussagen gelten auch für Internate und Wohnheime, sofern sie Leistungen auf der Grundlage des SGB VIII erbringen.



C) Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Die unter A) getroffenen Aussagen – insbes. die Aussagen zum Umgangsrecht – gelten dem Grunde nach auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Mit der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen volljähriger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus und der Ausweitung des Geltungsbereichs auf Wohnangebote über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen hat das zuständige Fachministerium Vorgaben gemacht, die von den Einrichtungen entsprechend umzusetzen sind. Auf folgender Seite können Sie sich über den jeweils aktuellen Stand informieren:

https://msagd.rlp.de/fileadmin/Msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/LVO_Neu_und_Wiederaufnahme_pflegebeduerftiger_Menschen.pdf

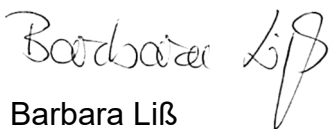
D) Hinweise zu Testungsmöglichkeiten

Zu den Möglichkeiten, Testungen durchführen zu lassen, finden Sie wichtige Hinweise auf der Seite der KV Rheinland-Pfalz www.kv-rlp.de/777777

Abschließend möchten wir Sie auf die Seite www.corona.rlp.de hinweisen. Hier finden Sie u.a. Informationen zu dem aktuellen Testkonzept des Landes Rheinland-Pfalz, Handreichungen für Hygieneregeln für Restaurants sowie einen Hygieneplan und Empfehlungen für Kitas und Schulen und viele weitere Informationen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Barbara Liß